

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES

**(Einführung einer Förderung der über eine Liechtensteinische
Energiegemeinschaft erzeugten, ausgetauschten und verbrauchten
erneuerbaren Energie)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 81/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
3.1 Förderung von über Liechtensteinische Energiegemeinschaften selbst produzierte, ausgetauschte und verbrauchte Energie	10
3.2 Umgang mit Förderungen bei verschobener Einspeisung über stationäre Batterien oder bidirektionale Fahrzeugbatterien	10
3.3 Speicher mit Endverbrauch und PV ohne separate Messungen – Grundsatz für die maximale verschobene Energierückspeisung.....	11
3.4 Speicher mit Endverbrauch und PV mit separaten Messungen	13
4. Vernehmlassung	14
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Energieeffizienzgesetzes.....	15
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	17
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige entwicklung.....	17
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	17
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	18
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	18
7.4 Evaluation.....	19
II. ANTRAG DER REGIERUNG	20

III.	REGIERUNGSVORLAGE.....	21
1.	Energieeffizienzgesetz	21

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landtag behandelte am 2. Oktober 2025 in erster Lesung die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung des 4. Energiemarkt-Liberalisierungspakets. Die Vorlage wurde unterstützt, gleichzeitig wurden aber wesentliche Ergänzungen für die zweite Lesung gewünscht.

Im Fokus der Debatte standen Bürgerenergiegemeinschaften, Energiespeicher, bidirektionales Laden sowie dynamische Stromtarife. Kritisiert wurde, dass die Vorlage zwar EU-Mindestanforderungen erfülle, vorhandene technische und regulatorische Möglichkeiten aber nicht ausreichend ausschöpfe.

Besondere Aufmerksamkeit galt den Bürgerenergiegemeinschaften. Der Landtag forderte klare finanzielle Anreize, wie reduzierte Netzentgelte für lokal erzeugten und genutzten Strom. Aufgrund der rechtlichen Vorgaben sieht die Regierung keinen Handlungsspielraum für reduzierte Netzentgelte. Stattdessen schlägt sie mit der gegenständlichen Vorlage eine Förderung von bis zu 3 Rappen pro kWh für lokal erzeugte und verbrauchte Energie vor. Die zusätzlichen Kosten für eine solche Förderung werden auf etwa CHF 600'000 pro Jahr geschätzt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die bessere Nutzung von Energiespeichern, insbesondere für bidirektionale Elektrofahrzeuge. Mit dieser Vorlage wird klar und eindeutig definiert, dass zwischengespeicherter Strom aus erneuerbaren Anlagen im Rahmen der Förderung erlaubt ist und vergütet wird. Eine vereinfachte Lösung wird bei kleinen Anlagen dazu führen, dass unverhältnismässig hohe Messkosten für die Rückspeisung vermieden werden und so die in der Praxis zunehmend verbauten Energiespeicher zur Verschiebung von Strom vom Tag in die Nacht auch für die Rückspeisung ins Netz nutzbar werden.

Ziel der angepassten Rahmenbedingungen und der Einführung dieser neuen Förderung ist es, dass Strom aus Liechtenstein auch bei weiter ansteigendem Ausbau der Photovoltaik in Liechtenstein verbraucht und damit der Selbstversorgungsgrad gesteigert werden kann.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Sport

BETROFFENE STELLEN

Amt für Volkswirtschaft

Liechtensteinische Kraftwerke (LKW)

Vaduz, 7. Juli 2026

LNR 2026-1037

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Am 2. Oktober 2025 hat der Landtag die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes sowie weiterer Gesetze zur Umsetzung des 4. Energiemarkt-Liberalisierungspakets in erster Lesung beraten.

Der Landtag beschloss mit 17 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten, verband dies jedoch mit klaren Erwartungen an wesentliche Ergänzungen für die zweite Lesung. Die Diskussion konzentrierte sich insbesondere auf die Bürgerenergiegemeinschaften, die Regelungen zu Energiespeichern und bidirektionalen Ladesystemen sowie auf die Umsetzung dynamischer Stromtarife auf der Basis der Smart Meter Infrastruktur. Mehrere Abgeordnete führten aus, dass die Vorlage zwar die EU-Mindestvorgaben erfülle, jedoch an einzelnen Stellen die Erwartungen an die technischen und regulatorischen Möglichkeiten nicht erfüllen würde.

Besonders kritisch betrachtet wurden die Bürgerenergiegemeinschaften. Der Landtag war sich weitgehend einig, dass diese nur mit klaren finanziellen Anreizen wirksam werden können. Gefordert wurde eine Reduktion der Netzentgelte für lokal erzeugten und verbrauchten Strom, analog zu Modellen in der Schweiz und Österreich. Ohne solche Anreize bestehe das Risiko, dass Energiegemeinschaften rein theoretisch blieben und weder Investitionen noch eine Netzentlastung förderten. Ebenso wurde eine grössere Flexibilität bei der geografischen Ausgestaltung gewünscht.

Die Regierung ist der Ansicht, dass lokale PV-Stromproduktion zwar einen wertvollen Beitrag leistet, aber in Bezug auf die Spitzenlastabdeckung bei Nacht und an kalten Tagen das Netz nur unwesentlich entlastet. Das Netz kann deshalb auch nicht kleiner und kostengünstiger dimensioniert werden. Zudem vertritt die Regierung die Auffassung, dass im Rahmen der verbindlichen EWR-Regelungen nur der Netzbetreiber und die zuständige Regulierungsbehörde (Kommission für Energiemarktaufsicht) über begründete, reduzierte Netzentgelte entscheiden dürfen. Ein regulatorischer Spielraum für eine Regelung im Gesetz ist daher nicht gegeben. Die Förderung von Bürgerenergiegemeinschaften durch eine Reduktion der Netzkosten ist deshalb nicht zulässig. Der Gesetzgeber kann jedoch alternative Anreize schaffen, beispielsweise durch die Einführung einer Förderung der über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft erzeugten, ausgetauschten und verbrauchten erneuerbaren Energie im Energieeffizienzgesetz.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Eine Reduktion von Netzentgelten kann, wie ausgeführt, nur durch den Netzbetreiber selbst, und zwar auf Basis nachweisbarer Kostenreduktionen, vorgeschlagen werden.

Der Gesetzgeber kann jedoch alternative Anreize schaffen, beispielsweise durch die Einführung einer Förderung der über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft erzeugten, ausgetauschten und verbrauchten erneuerbaren Energie im Energieeffizienzgesetz. Mit der gegenständlichen Vorlage wird eine solche Förderlösung vorgeschlagen. Der Perimeter soll das ganze Land und nicht nur einzelne Netzebenen, wie es in der Schweiz der Fall ist, umfassen.

Ein weiterer Punkt ist die Einspeisung von Strom aus stationären Batterien und bidirektionalen Fahrzeugbatterien ins Netz (Vehicle-to-Grid) zur Verschiebung von Energiemengen vom Tag in die Nacht. Diese Thematik ist, wie im 4. und 5. Monitoringbericht zur Energiestrategie 2030 ausgeführt, von grosser energiepolitischer Bedeutung. Dadurch sollen die zunehmenden Strommengen aus erneuerbaren Anlagen sinnvoll in das bestehende Energiesystem integriert werden und möglichst wenig Strom zu tiefen bzw. negativen Preisen am Markt verkauft werden müssen.

Noch führt dies in der Praxis zu verschiedenen Fragestellungen. Eine Fragestellung betrifft den Umgang mit Förderungen bei über Speicher zeitlich verschobener Einspeisung, insbesondere die Abgrenzung der förderbaren Strommenge in Fällen, in denen zwischendurch Strom aus dem Netz geladen und wieder eingespeist wird oder bidirektionale Fahrzeugbatterien extern geladen werden und anschliessend diesen Fremdstrom ins Netz einspeisen.

Aufgrund der im Landtag im Rahmen der ersten Lesung zur Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes (Umsetzung 4. Energiemarkt-Liberalisierungspaket) gewünschten Ergänzungen soll neben der vorgeschlagenen Förderung von Liechtensteinischen Energiegemeinschaften auch der Umgang mit über stationäre Batterien und bidirektionale Fahrzeugbatterien verschobener erneuerbaren Einspeisung ausdrücklich ermöglicht, vereinfacht und klargestellt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Förderung von über Liechtensteinische Energiegemeinschaften selbst produzierte, ausgetauschte und verbrauchte Energie

Eine Reduktion von Netzentgelten kann nur durch den Netzbetreiber selbst, und zwar auf Basis nachweisbarer Kostenreduktionen, vorgeschlagen werden. Jede solche Reduktion muss vom Regulator geprüft und genehmigt werden, da sie nur mit klarer Begründung und ohne diskriminierende Effekte zulässig ist. Insofern kann dem Anliegen der Abgeordneten, die eine Reduktion von Netzentgelten für Energiegemeinschaften gewünscht haben, nicht nachgekommen werden.

Bezüglich der Senkung von Netzentgelten für Energiegemeinschaften hält die Regierung nochmals fest, dass ein solcher Eingriff in die Netzentgeltstruktur in die Zuständigkeit des Regulators fällt. Für den Landtag besteht jedoch die Möglichkeit, ein Förderinstrument zu schaffen, das mit dem EWR-Recht vereinbar ist. Aus diesem Grund wird in dieser Vorlage (Art. 15a EEG) eine eigene neue Förderung pro selbst erzeugter und innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft verbrauchter Kilowattstunde vorgeschlagen. Der räumliche Perimeter solcher Liechtensteinischen Energiegemeinschaften soll das gesamte Netzgebiet Liechtensteins umfassen.

3.2 Umgang mit Förderungen bei verschobener Einspeisung über stationäre Batterien oder bidirektionale Fahrzeugbatterien

Die Vorgaben im Energieeffizienzgesetz zur Abnahme und Vergütung von Energie betreffen nur Produktionsanlagen, welche erneuerbare Energie produzieren und in das öffentliche Verteilernetz einspeisen. Die Bestimmung liess bisher offen, ob die aus Speichern zeitlich verschobene erneuerbare Energie auch im gleichen Fördersystem zurückgespeist werden darf.

Die Regierung möchte dies im Sinne der Landtagsdiskussion, welche im Rahmen der ersten Lesung zur Umsetzung des 4. Europäischen Energiemarkt-Liberalisierungspakets stattfand, mit einer separaten Vorlage zur Anpassung des Energieeffizienzgesetz ausdrücklich ermöglichen und klarstellen.

Die Anpassung soll erlauben, dass auch zeitlich verschobene erneuerbare Energie im bestehenden Fördersystem eingespeist und vergütet werden muss. Für die Verschiebung von Energie z.B. von den Mittags- in die Abendstunden soll damit ein aktiver Anreiz gesetzt werden. Produzenten können und sollen so die Energie auch bedarfsgerecht in eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft einbringen und/oder von einem höheren marktorientierten Preis profitieren, wenn sie ihre Einspeisung auf am Strommarkt höherpreisige Stunden verschieben.

Allfällige Ausgleichsbeiträge bei generell tiefen Marktpreisen sollen wie bisher ausbezahlt werden. Der Anreiz, Strommengen zu verschieben, wird damit entsprechend erhöht. Wer sein Einspeiseprofil verbessert, sei es über Anpassung des Konsums mit mehr Eigenversorgung zur Mittagszeit oder durch Verschieben der Rückspeisung in die Abendstunden über Speicher, soll künftig davon profitieren können.

3.3 Speicher mit Endverbrauch und PV ohne separate Messungen – Grundsatz für die maximale verschobene Energierückspeisung

Da bidirektionale Fahrzeugbatterien auch an anderen Orten geladen werden können, besteht theoretisch die Möglichkeit, dass dieser extern geladene Strom später als „verschobene erneuerbare Produktion“ ins Netz eingespeist wird. In der Praxis ist dieses Szenario jedoch derzeit wenig relevant, da es wirtschaftlich unattraktiv ist, an einer Ladesäule teuren Strom zu beziehen, um ihn anschliessend zu einem tieferen Preis zu Hause ins öffentliche Netz einzuspeisen. Eine mögliche Ausnahme bildet das kostenlose Laden beim Arbeitgeber.

Ein ähnliches Problem stellt sich bei stationären Speichern. Diese können Strom aus dem Netz beziehen und später wieder einspeisen. Ohne separate Messungen ist jedoch nicht eindeutig feststellbar, ob es sich bei der eingespeisten Energie tatsächlich um selbst erzeugte erneuerbare Energie handelt oder ob ein Teil, der zuvor aus dem Netz bezogenen Energie, zurückgeführt wird. Ohne entsprechende technische Massnahmen, wie etwa Flussrichtungssensoren, lässt sich auch nicht verhindern, dass Strom aus einer Batterie rückgespeist wird, die zuvor (zumindest teilweise) aus dem Netz geladen wurde.

Eine zu strikte Regulierung würde jedoch zu einem unverhältnismässigen Messaufwand führen und könnte die sinnvolle Integration der zunehmend verfügbaren Speicherkapazitäten ins Energiesystem behindern. Die derzeitige restriktive Regelung mittels Herkunftsnachweisen (HKN), welche eine flexible Rückspeisung erschwert oder gar verhindert, soll daher zugunsten einer praxisnäheren Lösung angepasst werden, ohne dabei den HKN selbst zu schwächen.

Bei Speichern mit Endverbrauch und PV-Produktion ohne separate Messung der einzelnen Energieflüsse besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Netzentgelten. Der Grund dafür ist, dass sich die eingespeiste Energie nicht eindeutig der PV-Produktion oder dem Speicher zuordnen und vom effektiven Verbrauch abgrenzen lässt. Diese Konstellationen betreffen vor allem kleinere Anlagen. Deren Betreiber fokussieren sich in der Regel ohnehin nicht auf das gezielte Laden aus dem Netz und die anschliessende Rückspeisung, sondern auf Eigenverbrauch sowie auf die zeitlich verschobene Einspeisung von selbst produziertem PV-Strom zu höheren Marktpreisen. Es soll unkompliziert möglich sein, Speicher für den Eigenverbrauch aus dem Netz zu laden. Auch die Einbindung bidirektionaler Fahrzeugbatterien soll in diesen Fällen ohne zusätzlichen Messaufwand möglich werden.

Die vorgesehene Vereinfachung zielt darauf ab, PV-Produzenten ohne separate Messabgrenzung mehr Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig ein Instrument

bereitzustellen, um Fehlanreize – wie etwa kostenloses Laden beim Arbeitgeber mit anschliessender Einspeisung als vermeintliche PV-Produktion – zu begrenzen. Da ein wachsender Anteil der PV-Erzeugung direkt selbst verbraucht wird, ist es in diesen Fällen wenig wahrscheinlich, dass dauerhaft mehr Energie eingespeist wird, als vor Ort tatsächlich produziert wurde.

Zur Umsetzung dieser Vereinfachung soll die Vergütungspflicht für Energiemengen entfallen, die die jährliche Produktionsmenge der jeweiligen erneuerbaren Anlage am Ort der Einspeisung übersteigen. Damit wird sichergestellt, dass innerhalb eines Jahres nicht mehr Energie vergütet wird, als tatsächlich durch die Anlage erzeugt werden kann. Um dies festzustellen, wird auf die PV-Referenzanlage Bezug genommen. Die bestehende Regelung für PV-Anlagen ohne Speicher bleibt von dieser Anpassung unberührt und unterliegt weiterhin keinen entsprechenden Einschränkungen.

3.4 Speicher mit Endverbrauch und PV mit separaten Messungen

Eine Rückvergütung der Netznutzung, wie es bei Speichern ohne Endverbrauch gemäss den Werksvorschriften und Anschlussbedingungen des Netzbetreibers heute bereits möglich ist, kann bei Vorliegen genauer abgegrenzter Messdaten auch bei Speichern mit Endverbrauch erfolgen. Hierfür sind alle nötigen Stränge mit Messungen auszurüsten. Zuständig für diese Festlegungen sind der Netzbetreiber und die Regulierungsbehörde.

Diese Mischformen sind die anspruchsvollsten, da bei der Meldung von Produktionsdaten für die Ausstellung von HKN und für die Abrechnung der Einspeisevergütung sicherzustellen ist, dass die aus dem Verteilernetz bezogene, zwischengespeicherte und wieder eingespeiste Energie nicht als produzierte Energie erfasst wird.

In anderen Worten sind HKN nur für die innerhalb eines Jahres tatsächlich ins Verteilernetz eingespeiste Energie auszustellen, die entweder von der Energieerzeugungsanlage direkt oder von der Energieerzeugungsanlage zeitverzögert nach einer Zwischenspeicherung eingespeist wird. Für die Realisierung von Mischformen sind zur Abgrenzung zusätzliche Messtellen des Verteilernetzbetreibers erforderlich.

4. VERNEHMLASSUNG

Die Vorlage steht in engem sachlichem Zusammenhang mit dem 4. Energiemarkt-Liberalisierungspaket und setzt ein Anliegen um, das sowohl im Rahmen des damaligen Vernehmlassungsverfahrens als auch in der ersten Lesung im Landtag bereits ausdrücklich thematisiert wurde. Die Regierung folgt dem Anliegen, dass für die Nutzung von Energiegemeinschaften finanzielle Anreize gesetzt werden sollen. Aufgrund des klaren und spezifischen Auftrags verzichtet die Regierung auf eine separate Vernehmlassung zur vorliegenden Abänderung des Energieeffizienzgesetzes und legt diese direkt vor. Der Ansatz eines finanziellen Anreizes durch Förderungen ist neu. Wie aus dem Bericht und Antrag zum 4. Energiemarkt-Liberalisierungspaket hervorgeht, wurde die Frage finanzieller Anreize für Bürgerenergiegemeinschaften in Form von reduzierten Netznutzungspreisen geprüft, jedoch von der Regierung aus Gründen des Solidaritätsprinzips, der netztechnischen Auslegung sowie der systemfremden Neuregelung nicht weiterverfolgt.¹

Auch im Landtag wurde mehrfach gefordert, Energiegemeinschaften wirtschaftlich attraktiv auszugestalten.² Die nun vorgeschlagene Lösung über das EEG stellt eine punktuelle Weiterentwicklung bestehender Förder- und

¹ vgl. BuA Nr. 69/2025.

² s. Landtagsprotokoll vom 2. Oktober 2025 zum BuA Nr. 69/2025.

Vergütungsmechanismen nach Art. 1, 4 und 17 EEG dar. Da die massgeblichen Interessenlagen und Grundsatzfragen bereits Gegenstand eines ordentlichen Vernehmlassungs- und parlamentarischen Verfahrens waren, ist von einer zusätzlichen separaten Vernehmlassung kein wesentlicher neuer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Der Verzicht darauf dient daher einer sachgerechten, kohärenten und vor allem zeitnahen Umsetzung des zum Ausdruck gebrachten gesetzgeberischen Anliegens.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN DES ENERGIEEFFIZIENZGESETZES

Zu Art. 3 Abs. 1 Bst. h - Förderungswürdige Massnahmen und Förderungsempfänger

Mit der Aufnahme des neuen **Bst. h** wird festgehalten, dass der Austausch von erneuerbarer Energie über das Elektrizitätsnetz innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft eine neue Fördermassnahme im Sinne des Energieeffizienzgesetzes darstellt.

Zu Art. 4 Abs. 1a, 3 und 5 - Förderungsgrundsätze

Gemäss Abs. 1 werden Förderbeiträge nur dann ausgerichtet, wenn eine fachkundige Planung und Ausführung der Massnahmen gewährleistet ist. **Abs. 1a** stellt klar, dass Abs. 1 nicht für Förderbeiträge betreffend den Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft gilt.

Nach Abs. 3 werden Förderbeiträge wie folgt ausgerichtet: Für Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a bis g erfolgt wie bisher eine einmalige Förderung; eine erneute Förderung derselben Massnahme ist erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich (**Bst. a**). Für die Massnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. h erfolgt eine laufende Förderung (**Bst. b**).

Der Anspruch auf Förderung erlischt nach **Abs. 5**, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Ausgenommen von diesem Erlöschen sind Förderbeiträge für Minergie-Bauten nach Art. 7, Liechtensteinische Energiegemeinschaften nach Art. 15a und Ausgleichsbeiträge nach Art. 17.

Zu Art. 15a - Grundsatz betreffend den Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft

Die Regierung legt per Verordnung einen mengenabhängigen Förderbeitrag fest, der höchstens 3 Rappen pro Kilowattstunde beträgt und auf innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft erzeugte, ausgetauschte und verbrauchte erneuerbare Energie entfällt. Die Auszahlung dieses Förderbeitrags erfolgt an die jeweiligen Erzeuger durch den Netzbetreiber aus Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen nach Art. 18.

Zu Art. 15b - Grundsatz betreffend die Refinanzierung von EEG-Krediten

Der bisherige Art. 15a wird neu zu 15b.

Zu Art. 16 Abs. 1a - Abnahmepflicht

Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 gilt gemäss Abs. 1a auch für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft ins Netz eingespeist und nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird. Dies gilt auch unabhängig von Liechtensteinischen Energiegemeinschaften, wenn die Elektrizität vor der Einspeisung in einer Energiespeicheranlage zwischengespeichert wurde.

Zu Art. 17 Abs. 1 und 1a - Vergütungspflicht

Nach **Abs. 1** zahlt der Netzbetreiber dem Anlagebetreiber für die nach Art. 16 abgenommene Elektrizität eine Vergütung basierend auf marktorientierten Preisen (vorbehaltlich Abs. 1a, 2 und 2a).

Abs. 1a legt fest, dass für Energiemengen aus Energiespeicheranlagen, die die jährliche Produktionsmenge der Anlage überschreiten, kein Vergütungsanspruch nach Abs. 1 besteht. Im Folgejahr bestimmt der Netzbetreiber die maximal zu vergütende Produktionsmenge je Kilowatt installierter Leistung gemäss Art. 17 Abs. 2b; nähere Details können von der Regierung per Verordnung geregelt werden.

Zu Art. 18 Abs. 1 - Fonds für Einspeisevergütungen und Förderabgabe auf Elektrizitätsverbrauch

In **Abs. 1** wird festgelegt, dass die Förderbeiträge nach Art. 15a und die Vergütungen nach Art. 17 den Netzbetreibern zusammen mit einer Entschädigung für den eigenen Aufwand aus dem Fonds für Einspeisevergütungen zurückerstattet werden.

Zu II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes zur Umsetzung des 4. Energiemarkt-Liberalisierungspakets in Kraft.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die Regierungsvorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Die Anpassungen beinhalten keine grundsätzlich neuen oder veränderten Kernaufgaben.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Es sind keine nennenswerten **personellen, organisatorischen und räumlichen** Auswirkungen zu erwarten. Die neue Förderkategorie wird im Rahmen der bestehenden Abläufe vom Netzbetreiber umgesetzt und die Förderbeträge dem Fonds für Einspeisevergütung belastet.

Die **finanziellen Auswirkungen** der Förderung liechtensteinischer Energiegemeinschaften für den Fonds für Einspeisevergütung hängen massgeblich von der tatsächlichen Nutzung dieses Instruments ab. Ausgehend davon, dass vor allem Photovoltaikstrom über Liechtensteinische Energiegemeinschaften ausgetauscht wird, kann eine finanzielle Abschätzung wie folgt vorgenommen werden:

Im Jahr 2025 wurden gemäss dem Energiedatenbericht der LKW rund 40 GWh Photovoltaikstrom ins Netz eingespeist. Diese künftig weiter ansteigende Einspeisemenge könnte potenziell über Liechtensteinische Energiegemeinschaften ausgetauscht werden.

Geht man mittelfristig von einer in Liechtensteinischen Energiegemeinschaften abgesetzten Quote von 25 % und einer steigenden Einspeisung auf 80 GWh sowie einer Förderung von 3 Rp./kWh aus, ergibt sich daraus ein zusätzlicher geschätzter Förderaufwand von ca. CHF 600'000 pro Jahr ($80'000'000 \text{ kWh} \times 0.25 \times 0.03 \text{ CHF/kWh}$).

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Mit dieser Umsetzung sind folgende UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen:

Ziel Nr. 7 Bezahlbare und saubere Energie:

Die Vorlage fördert die Modernisierung der Energieversorgung, einschliesslich der Energierohstoffe, und fördert die Nutzung erneuerbarer Energien. Dies trägt dazu bei, die Kosten für Energie zu senken und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren.

Ziel Nr. 13 Massnahmen zum Klimaschutz:

Die Vorlage enthält Massnahmen zur Reduzierung von Emissionen und zur Förderung der Energiewende, indem sie die Effizienz des Energieverbrauchs und die Nutzung erneuerbarer Energien unterstützt. Dies trägt zur Bekämpfung des Klimawandels bei.

7.4 Evaluation

Es ist keine Frist für eine Evaluation vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGE

1. ENERGIEEFFIZIENZGESETZ

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Energieeffizienzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. April 2008 über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz; EEG), LGBI. 2008 Nr. 116, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. h

- 1) Der Staat fördert folgende Massnahmen im Inland:
- h) Austausch von erneuerbarer Energie über das Elektrizitätsnetz innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft nach dem Elektrizitätsmarktgesetz.

Art. 4 Abs. 1a, 3 und 5

1a) Abs. 1 gilt nicht für Förderbeiträge betreffend den Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft.

3) Förderbeiträge werden wie folgt ausgerichtet:

- a) einmalig für Massnahmen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis g; eine erneute Förderung derselben Massnahme ist erst nach Ablauf von 20 Jahren möglich;
- b) laufend für die Massnahme nach Art. 3 Abs. 1 Bst. h.

5) Der Anspruch auf Ausrichtung von Förderbeiträgen erlischt, wenn mit den Massnahmen begonnen wird, bevor eine rechtskräftige Zusicherung der Förderbeiträge vorliegt. Davon ausgenommen sind Förderbeiträge für:

- a) Minergie-Bauten nach Art. 7;
- b) Liechtensteinische Energiegemeinschaften nach Art. 15a; und
- c) Ausgleichsbeiträge nach Art. 17.

Überschrift vor Art. 15a

E. Austausch von erneuerbarer Energie innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft

Art. 15a

Grundsatz

Für innerhalb einer Liechtensteinischen Energiegemeinschaft erzeugte, ausgetauschte und verbrauchte erneuerbare Energie legt die Regierung mit Verordnung einen mengenabhängigen Förderbeitrag von höchstens 3 Rappen pro

Kilowattstunde fest. Dieser wird an die jeweiligen Erzeuger durch den Netzbetreiber aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen nach Art. 18 ausbezahlt.

Überschrift vor Art. 15b

Ila. Refinanzierung von EEG-Krediten

Der bisherige Art. 15a wird neu zu Art. 15b.

Art. 16 Abs. 1a

1a) Die Abnahmepflicht nach Abs. 1 besteht auch für Elektrizität aus erneuerbaren Energien, die über eine Liechtensteinische Energiegemeinschaft in das Netz eingespeist und nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht wird; dies gilt auch, wenn die Elektrizität vor der Einspeisung in einer Energiespeicheranlage gespeichert wurde.

Art. 17 Abs. 1 und 1a

1) Der Netzbetreiber hat dem Anlagebetreiber vorbehaltlich Abs. 1a, 2 und 2a für die nach Art. 16 abgenommene Elektrizität auf der Grundlage marktorientierter Preise eine Vergütung zu entrichten.

1a) Für Energiemengen aus Energiespeicheranlagen, die die jährliche Produktionsmenge der Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie überschreiten, besteht kein Vergütungsanspruch nach Abs. 1. Der Netzbetreiber bestimmt im Folgejahr die maximal zu vergütende Produktionsmenge je Kilowatt installierter Leistung nach Abs. 2b. Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 18 Abs. 1

1) Die ausbezahlten Förderbeiträge nach Art. 15a und Vergütungen nach Art. 17 werden den Netzbetreibern samt einer Entschädigung für den mit der Auszahlung verbundenen, zu Selbstkosten berechneten eigenen Aufwand aus den Mitteln des Fonds für Einspeisevergütungen zurückerstattet.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 1. Januar 2027 über die Abänderung des Elektrizitätsmarktgesetzes in Kraft.